

1.Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

Die Gemeinde Rettenbach a. Auerberg erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung über Aufwandsentschädigung für Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg vom 15.04.2022, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung

Feuerwehrgerätewarte:

„Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart in Rettenbach a.A. 160,00 Euro und für den Gerätewart in Frankau 80,00 Euro.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.12.2024 in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, 25.11.2024

Reiner Friedl

Reiner Friedl

1.Bürgermeister

